



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Dr. Anja Osiander

GZ: (OB) 80.13

Datum: 12. MAI 2021

— **Künftige Entwicklung des ehemaligen Bahngeländes an der Harkortstraße**  
AF1408/21

Sehr geehrte Frau Dr. Osiander,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

— „In der Beschlusskontrolle vom 20.4.2021 zu V1795/17 (Sitzungsnummer: SR/046/2017) "Zweite Fortschreibung der Konzeption zur kurz- und mittelfristigen Entwicklung kommunaler Gewerbestandorte in der Landeshauptstadt Dresden" findet sich eine knappe Auskunft zu einer Fläche an der Harkortstraße. Wörtlich wird ausgeführt:  
"Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit beziehungsweise eigener Entwicklungen der privaten Eigentümer können folgende innerstädtische Gewerbeflächenentwicklungen nicht weiter verfolgt werden: - Harkortstraße (3-4 ha Gewerbefläche; private Entwicklung)"

— Vermutlich handelt es sich um das ehemalige Bahngelände zwischen der Harkortsstraße und dem S-Bahn-Halt Pieschen. Diese Fläche spielt eine wichtige Rolle für die künftige städtebauliche Entwicklung der Stadtbezirke Pieschen und Neustadt.

Deshalb erbitte ich Auskunft zu folgenden Fragen:

**1) Auf welche Flurstücke bezieht sich die Aussage in der Beschlusskontrolle?"**

Die Deutsche Bahn AG hat den Verkauf der gesamten Fläche, die aus den nachfolgend benannten Flurstücken besteht, mit Schreiben vom 20. Februar 2020 abgelehnt:  
Flurstück 1298/2 der Gemarkung Neustadt  
Flurstück 427/2 der Gemarkung Pieschen und Teilfläche 427/7 der Gemarkung Pieschen

**2) „Wem gehören diese Flurstücke derzeit?"**

Eigentümer der genannten Flurstücke ist die DB Netz Aktiengesellschaft, Köthener Straße 2-3, 10963 Berlin

3) „Was ist der Stadt zu den Plänen des derzeitigen Eigentümers bekannt?“

4) „Welche Strategie verfolgt die Stadt in der städtebaulichen Begleitung der "privaten Entwicklung" auf diesen Flurstücken?“

Hinsichtlich der Fragen 3 und 4 besteht meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO, weil die Anfrage insoweit keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Etwaige Entwicklungspläne von Grundstückseigentümern und etwaige Strategien der städtebaulichen Begleitung privater Pläne erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied meines Erachtens nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister